

Schleichhandel, Höchstpreise, Fettversorgung.

Aus dem Ernährungsausschuß.

Der Ernährungsausschuß des Reichstags nahm am Mittwoch die Abstimmung über die vorliegenden Anträge und Entschlüsse vor.

Gegen den Schleichhandel

wendet sich folgende Entschlußung, die Annahme fand:

Folgende Richtlinien für die Erfassung der öffentlich bewirtschafteten Nahrungsmittel einer Bundesratsverordnung zugrunde zu legen:

- 1) Öffentlich bewirtschaftete Nahrungsmittel dürfen vom Erzeuger nur an Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindebehörden geliefert werden, an andere Empfänger nur, soweit sie zur Ausnahme vom Kriegsernährungsamt ermächtigt sind.
- 2) Die Absender öffentlich bewirtschafteter Nahrungsmittel, gegebenenfalls die Spediteure, sind verpflichtet, alle Sendungen wahrheitsgetreu zu deklarieren.
- 3) Jeder verbotswidrige Transport solcher Sendungen verfällt dem Kriegsernährungsamt.
- 4) Die Landesbehörden übernehmen die Verpflichtung zur strengsten Durchführung dieser Vorschriften.

Zur Frage der Preisregelung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Regelung der Preise für Nahrungsmittel unter Berücksichtigung der Kaufkraft der breiten Massen des Volkes erfolgen zu lassen; den Preisunterschied für aus dem Ausland eingeführten Kunstdünger (Schwefelsaures Ammoniak) auf die Reichskasse zu übernehmen, hinsichtlich der Preisregulierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu veranlassen:

- 1) daß in der Preisgestaltung mehr Beständigkeit und Gleichmäßigkeit herrscht,
- 2) daß bei der Preisregelung nicht bloß auf einen Ausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter sich gesehen wird, sondern daß auch auf einen Ausgleich zwischen diesen und den Kosten der landwirtschaftlichen Erzeugungsmittel die gebührende und unbedingt notwendige Rücksicht genommen wird, und
- 3) daß bei der Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Nahrungsmitteln, Konserven, Trockenprodukten usw. nicht Preise zugebilligt werden, die für den Verbraucher das Enderzeugnis in einem Maße verteuern, das zu der Preisregelung für das landwirtschaftliche Erzeugnis und zu den wirklichen Verarbeitungskosten in keinem gerechten Verhältnisse steht.

Zur

Getreideablieferung

sind eine von mehreren Parteien beantragte Entschlußung folgenden Wortlauts Annahme:

im Wege einer Bundesratsverordnung zu bestimmen, daß das abzuleifernde Getreide nur im gereinigten Zustande abzuliefern ist, und daß den Erzeugern hierbei das Hinterkorn als Abgang aus dem Getreide zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft zu entnehmen gestattet ist.

Zum Zwecke der

Fettversorgung

soll ein vermehrter Rapsbau betrieben werden. Dazu werden folgende Entschlüsse angenommen:

- 1) den Anbau der Deltsaaten, vor allem des Rapses, durch Gewährung von Prämien für Anbaufläche oder abgelieferte Menge und durch Lieferung von Kunstdünger und durch andere Mittel so zu fördern, daß zum wenigsten eine Anbaufläche von 400 000 Hektar erzielt wird, namentlich aber
- 2) in Anpassung an die verschiedenartigen Verhältnisse im Reiche grundsätzlich anzuordnen, daß jeder Haushalts- und Anstaltsvorstand, der über Garten- oder Ackerland verfügt, für den Kopf der Haushalts- und Anstaltsangehörigen einschließlich des Gesindes und der Tagelöhnersfamilien je 1,5 Ar an Raps oder einer anderen Deltsaat beschlagsnahmefrei bestellen und ernten darf,
- 3) anzuordnen, daß der übrige Raps, Rohw und dergleichen abzuliefern, den Ablieferern aber die gesamte Menge der erzielten Deltsaaten zurückzuliefern sind.

Ferner dem Reichstag zur Beschlußfassung vorzuschlagen, daß zur Ausfaat von Raps und Rüben möglichst große Mengen stickstoffhaltiger Düngemittel bis Ende Juli d. J. zum Selbstkostenpreise an die Anbauer geliefert werden.

Die übrigen Anträge wurden abgelehnt.